



Gefragt: worauf muss bei Gefahrgut geachtet werden?

**SERIE**

**SERIE AUSBILDUNG**

- Die Serie zu Ausbildungen im Gefahrgutbereich umfasst mehrere Module, die wir in einzelnen Ausgaben vorstellen. Teilweise werden zusätzlich zu den Heftbeiträgen Checklisten und Übersichten online zum Download angeboten, unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) in der Rubrik „Fachinformationen“
- Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen**
- Teil 2 – Ausbildung der Ausbilder
- Teil 3 – Ausbildungsarten
- Teil 4 – Methodik, Didaktik, Vorbereitung
- Teil 5 – Das Thema Ausbildung aus verschiedenen Blickwinkeln
- Teil 6 – Ausbildungsmedien
- Teil 7 – 1. Fallbeispiel: Säurekanister
- Teil 8 – 2. Fallbeispiel: Ölschaden
- Teil 9 – 3. Fallbeispiel: Versandstücke
- Teil 10 – 4. Fallbeispiel: Tank
- Teil 11 – 5. Fallbeispiel: Lose Schüttung

# Festgeschrieben

Ausbildung kommt immer gut an – wenn sie richtig organisiert und Punkt für Punkt abgearbeitet wird. Serie, Teil 1.

**D**er Ausbildung des Personals kommt in jedem Unternehmen eine zentrale Bedeutung zu. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sollte selbst ein eigenes Interesse daran haben, pro Jahr mindestens zehn bis 15 Tage an Aus- und Wei-

terbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Gesetzgeber hat dazu im Gefahrgutbereich ein lückenloses Ausbildungssystem geschaffen. Die Schulung nach § 6 GbV und Kapitel 1.3 des ADR sind zwei wichtige Organisations-

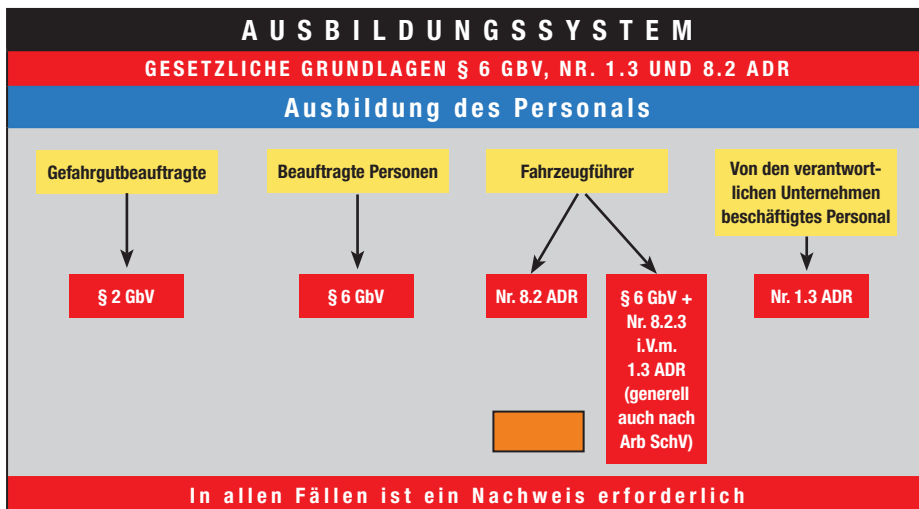


10-15 Tage Aus- und Weiterbildung pro Jahr sollten sein.

pflichten des Unternehmers. Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen Inhalte von Kapitel 1.3 zusammen.

**Zuerst Ausbildungsplan erstellen, dann Erinnerungssignale einbauen**

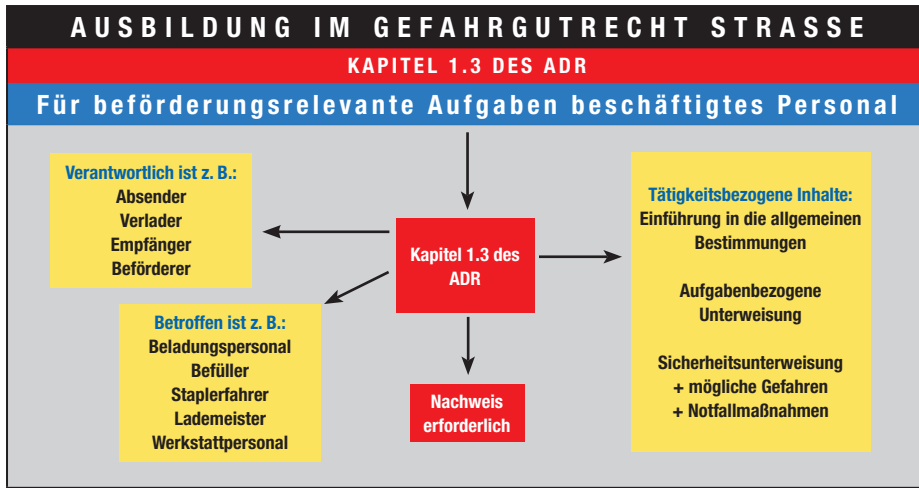
Ziel ist es, dass jeder Beteiligte weiß, was er wann, wo und wie zu beachten hat. Dabei hilft es manchmal, wenn die not-



ADR = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport internatio-

nal des marchandises Dangereuses par Route)  
 GbV = Gefahrgutbeauftragten-Verordnung  
 ArbSchV = Arbeitsschutzvorschriften

FOTOS: SCHULTE-BRADER, DDP



Sicher dabei:  
Gut und  
regelmäßig  
geschult.

wendige Ausbildung in einem Ausbildungsplan erfasst wird. „Learning bei doing“ darf es im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Grundlagen nicht geben, sondern „Learning before doing“. Das kann auch in Form einer praktischen Ausbildung erfolgen.



**AUSBILDUNGSPLAN**  
**Grundsätze bei der Ausbildung der Mitarbeiter**

**AUSBILDUNGSPLANUNG (MUSTER)**

AUSBILDUNGSPLANUNG (MUSTER)						
FIRMA				Arbeitsplatz 01 Seite 1 von .....		
Wiederholungen (ggf. weitere Blätter nutzen)						
Inhalt Ab Nr. 8 nur bei Bedarf	Datum geplant	Datum durchge- führt	Namens- zeichen des Durchfüh- renden	1. Wiederholung geplant	1. Wiederho- lung durchge- führt	Namens- zeichen des Durchfüh- renden
	Dauer (Empfehlung)	am		Dauer (Empfehlung)		
1. Allgemeine Einweisung in die Firma (Arbeitsbereich, Kollegen, Ansprechpartner)	0,5			entfällt		
2. Notfallplanung der Firma, Verhalten bei Notfällen und Unfällen, Krankmeldungen, Unfallmeldungen, Wegeunfälle	0,5			0,25		
3. Einweisung in das Arbeitsschutzgesetz, die AMBV und die BGV A1	1,0			0,5		
4. Spezielle Einweisung am Arbeitsplatz (vor Ort)	1,0			entfällt		
5. Heben und Tragen von Lasten	0,5			0,25		
6. Umgang mit Gefahrstoffen (Allgemein)	0,5			0,25		
7. Grundsätze der Abfallvermeidung im Betrieb, Abfallsammlung	0,5			0,25		
8. Abfallsammelstation - Betrieb und Sicherheitsbestimmungen	0,5			0,25		

**1. Arbeitsplatzbeschreibung**

- Anforderungen allgemeiner Art
- Voraussetzungen formeller Art
- Persönliche Merkmale definieren
- Leistungsprofil festlegen

**2. Mitarbeiter**

- Welche Anforderungen erfüllt er?
- sind formelle Voraussetzungen vorhanden und hat er Kenntnisse?
- Erwartungen des Mitarbeiters

**3. Unterweisung**

- Festlegung von Themen, Terminen
- Vorbereiten der Unterlagen
- Festlegung der Vortragenden

**4. Kontrolle**

- wurden die Ziele erreicht?
- Änderungen erforderlich?

**Einmal geschult reicht nicht: gesetzlich geforderte Wiederholungen sind sinnvoll**

Die jeweiligen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus Bild 1. Schulungen nach § 2 GbV und Kapitel 8.2.1 und 8.2.2 ADR können nur durch anerkannte Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden. Bei diesen Schulungen sind auch Fristen für Wiederholungen festgelegt.

Schulungen nach § 6 GbV und Unterweisungen nach Kapitel 1.3 ADR können auch betriebsintern durchgeführt werden, z.B. von den jeweiligen Gefahrgutbeauftragten. Fristen gibt es hier nicht, aber es empfiehlt sich analog zum § 14 der Gefahrstoffverordnung und diversen Unfallverhütungsvorschriften ein jährlicher Rhythmus, zumindest aber, wenn sich die Vorschriften geändert haben.

Neu eingestelltes Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu schulen. Die Umsetzung der oben genannten Grundsätze liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Er hat die Organisations- und Aufsichtspflicht. ■

Wolfgang Spohr  
 Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in Poing bei München.